

Der Rat unterstreicht, dass sowohl Äthiopien als auch Eritrea die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung der Grenze²⁴⁴ ohne Vorbedingungen akzeptiert haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zur sofortigen und bedingungslosen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision über die Festlegung der Grenze zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von ihnen auf dem Treffen der Grenzkommision am 6. und 7. September 2007 ausgesprochenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Sicherheitszone, und den Abkommen von Algier sowie den früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich soweit sie die Frage der Grenzmarkierung betreffen, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedliche Weise beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren, Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen.

Der Rat bekräftigt, dass die Parteien di

Erklärung der Kommission vom 27. November 2006²⁴⁵ Kenntnis nahm, und Kenntnis nehmend von dem sechsundzwanzigsten Bericht der Kommission, der dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 2008²⁴⁶ als Anhang beigefügt ist,

betonend, dass die physische Markierung der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea zu einer umfassenden und dauerhaften Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien und zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen würde,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortdauer der Streitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheitssituation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

in erneuter Bekräftigung der Unversehrtheit der in den Absätzen 12 bis 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele, insbesondere das Ziel der Schaffung der für eine umfassende und dauerhafte Regelung des Konflikts förderlichen Bedingungen, sowie auf die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die die Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Friedensabkommen, zu deren Zeugen die Vereinten Nationen gehörten, eingegangen sind,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴⁶,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *erneut auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, provozierende militärische Aktivitäten zu vermeiden und keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

3. *fordert* Äthiopien und Eritrea *erneut auf*, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁴² zu bekennen und die Situation zu deeskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren;

4. *unterstreicht*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen tragen, verlangt, dass sie sofort konkrete Schritte in Richtung auf den Abschluss des mit dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ in Gang gesetzten Prozesses unternehmen, indem sie die physische Markierung der Grenze ermöglichen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Beziehungen zu normalisieren;

5. *verlangt erneut*, dass Eritrea alle Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und die der Mission auferlegten Einschränkungen sofort und ohne Vorbedingungen aufhebt;

6. *fordert* Äthiopien *erneut auf*, die Zahl der Streitkräfte in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu verringern;

²⁴⁵ S/2006/992, Anhang.

²⁴⁶ S/2008/40 und Corr.1.

7. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem kritischen Stand der Treibstoffvorräte der Mission, verlangt, dass die Regierung Eritreas die Treibstofflieferungen an die Mission unverzüglich wieder aufnimmt oder der Mission die uneingeschränkte Einfuhr von Treibstoff gestattet, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

8. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

9. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Streitigkeit zu schaffen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen des Mandats der Mission im

8.